

## Was darf ich im Wald?

### ► Radfahren und Mountainbiken

Für das Befahren des Waldes einschließlich aller Wege brauchen Sie die Zustimmung der WaldeigentümerInnen oder ForststraßenerhalterInnen. Sie kann Ihnen persönlich oder allgemein (gekennzeichnet durch eine entsprechende Beschilderung) gegeben werden.

Für das unerlaubte Befahren des Waldes tragen Sie als RadfahrerIn grundsätzlich das alleinige Risiko und müssen Sie mit Verwaltungsstrafen oder sogar zivilrechtlichen Klagen rechnen.

### ► Reiten

Reiten im Wald dürfen Sie nur mit Zustimmung der WaldeigentümerInnen oder ForststraßenerhalterInnen. Finden Sie also kein Schild, durch das eine allgemeine Reiterlaubnis gekennzeichnet wird oder wurde Ihnen selbst das Reiten nicht ausdrücklich erlaubt, ist es im Wald (einschließlich Forststraßen und sonstigen Waldwegen) verboten.

### ► Lagern, zelten oder wohnen

Im Wald eine kurze Rast einzulegen und zu jausnen ist natürlich erlaubt. Kochen, zelten oder campieren dürfen Sie jedoch nur mit Zustimmung der WaldeigentümerInnen. Den anfallenden Abfall müssen Sie in jedem Fall komplett mitnehmen.

### ► Feueranzünden

Das Feueranzünden im Wald ist besonders strengen Regeln unterworfen, da das Risiko von Waldbränden nach längeren niederschlagsarmen Zeiten besonders hoch ist. Schon allein für das Wegwerfen eines noch glimmenden Zigarettenstummels können Sie mit bis zu € 150,- bestraft werden!

Ein Feuer dürfen Sie nur mit einer mitgeführten schriftlichen Erlaubnis der WaldeigentümerInnen errichten. Wenn Sie unbefugt Feuer machen, müssen Sie mit Strafen bis zu € 3.630,- oder bis zu zwei Wochen Haft rechnen.



### ► Rodeln

Das Rodeln auf Forststraßen oder sonstigen Waldflächen (z. B. Kahlflächen) ist ohne Zustimmung der WaldeigentümerInnen oder ForststraßenerhalterInnen verboten.

### ► Schifahren, Snowboarden, Langlaufen und Schitouren gehen

Alle vier Wintersportarten sind dem Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gleichgestellt und damit grundsätzlich erlaubt. Aber auch hier müssen sie die Ausnahmen für bestimmte Waldflächen beachten.

Das Abfahren mit Skiern oder dem Snowboard im Bereich von Aufstiegshilfen ist nur auf markierten Pisten oder Schirouten erlaubt. Der Bereich von Aufstiegshilfen (z. B. Seilbahnen) ist jener Bereich, der von der Bergstation erreicht werden kann, ohne dass ein Fußmarsch von 30 Minuten in Kauf genommen werden muss sowie der Bereich von 500 m zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, Piste oder markierten Abfahrt.

Auch im Schutzwald dürfen Sie wintersporteln, hier müssen Sie jedoch mit Rücksicht auf den Bewuchs besonders achtsam fahren!

Loipen dürfen Sie hingegen nur mit Zustimmung der WaldeigentümerInnen benützen oder anlegen.



### Forststraßen und Waldwege

Forststraßen und Waldwege sind Waldflächen und dienen grundsätzlich der Waldbewirtschaftung (z. B. Holztransport). Durch das allgemeine Betretungsrecht für WaldbesucherInnen gilt für diese nicht-öffentlichen Straßen die Straßenverkehrsordnung.

Die WaldeigentümerInnen sind für den ordnungsgemäßen Zustand von privaten Forststraßen oder Wegen verantwortlich, wenn sie sie der Allgemeinheit durch eine entsprechende Kennzeichnung zur Benützung widmen. Sie haften daher auch für alle Schäden durch einen vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten mangelhaften Zustand der Straße oder des danebenliegenden Waldes. Bei unerlaubter Benutzung haften die WaldbesucherInnen grundsätzlich selbst.

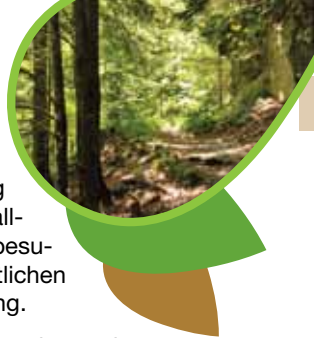
### Wo finde ich die Hinweistafeln?

Sie finden die jeweiligen Hinweistafeln entweder direkt am Rand der gesperrten Waldfläche oder dort, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen oder markierte Schirouten, -pisten und Langlaufloipen in die gesperrte Waldfläche führen.

Wenn Sie sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhalten, müssen Sie selbst auf drohende Gefahren achten. WaldeigentümerInnen sind nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens oder des Bewuchses so zu ändern, dass dadurch Gefahren vermieden oder gemindert werden.

### Ab in den Wald: Wussten Sie, dass ...

- ... 70 % der ÖsterreicherInnen ihre Freizeit am liebsten im Wald verbringen?
- ... 99 % des heimischen Waldes für BesucherInnen begehbar sind?
- ... die Waldfläche seit dem Jahr 1970 um 300.000 Hektar oder der Größe von rund 420.000 Fußballfeldern zugenommen hat?



## ► Mehr Infos

### Möchten Sie noch mehr über den Wald wissen?

Viele Informationen zu Wald und Holz:

[www.lebensministerium.at/forst](http://www.lebensministerium.at/forst)

Eine Rückschau auf das Jahr des Waldes 2011:

[www.jahreswaldes.at](http://www.jahreswaldes.at)

Dialogprozess für das Österreichische Waldprogramm:

[www.walddialog.at](http://www.walddialog.at)

Forschungsergebnisse zu Waldthemen: <http://bfw.ac.at>

Informationen für die Forstpraxis: [www.waldwissen.net](http://www.waldwissen.net)

Unser Wald auf Facebook:

[www.facebook.com/unserwald](https://www.facebook.com/unserwald)

Unser Wald auf Twitter:

[www.twitter.com/unser\\_wald](https://www.twitter.com/unser_wald)

### Bürgerservice des Lebensministeriums

Servicehotline: 0810 200 900 (zum Ortstarif)

Montag bis Freitag von 8:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: [service@lebensministerium.at](mailto:service@lebensministerium.at)

<http://buergerservice.lebensministerium.at>

### Gesetzliche Grundlagen

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

### Weitere Broschüren

<http://publikationen.lebensministerium.at>

### IMPRESSUM

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft; Stubenring 1, 1012 Wien  
Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Mag. Birgit Marschitz,  
Mag. Martina Niessi; Abt. I/3 – Zentrale Rechtsdienste,  
Forstrecht, Arten- und Naturschutz

Fotos: Lebensministerium, istockphoto, Rita Newman, DI Johannes Prem  
Layout: Ronald Talasz, Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH,  
Wiener Straße 80, 3580 Horn

Copyright: BMLFUW, [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
Diese Publikation stellt keine Behördenkommunikation dar.  
Gedruckt auf holzfreiem Naturpapier mit Pflanzenölfarben  
Wien, Juni 2012



lebensministerium.at

## ► Wald-Begleiter

Richtiges Verhalten in Österreichs Wäldern.



## Vielseitig und erstaunlich

### Wald-Vielfalt - es krabbelt, kriecht, wächst und fliegt

Wenn Sie einen Wald betreten, befinden Sie sich in einem unserer „hot spots“ der biologischen Vielfalt, denn hier finden sehr viele Tiere und Pflanzen ihren einzigen Lebensraum.

Ein Großteil der Artenvielfalt ist allerdings im Waldboden verborgen. Mit einer Handvoll Erde, halten Sie gleichzeitig mehr Organismen in der Hand, als es Menschen auf dem gesamten Erdball gibt.

### Reinheit – Wasser und Luft natürlich gefiltert

Dabei bietet dieser Boden noch mehr: Er nimmt Wasser wie ein Schwamm auf und bereitet es wie ein reinigender Filter zu Trinkwasser auf. Durch sein hohes Speichervermögen hat er auch eine wichtige Schutzfunktion gegen Hochwasser.

Der Wald bindet auch große Mengen von Staub, Ruß und Kohlendioxid und dient damit als Luftfilter. Das CO<sub>2</sub> wird durch den Wachstumskreislauf der Bäume im Holz und im Boden gespeichert, dadurch wirkt der Wald auch regulierend im Klimaschutz.

### Verbündeter des Klimas. Wussten Sie, dass ...

- ▶ ... 1 Kubikmeter Holz rund 1 Tonne CO<sub>2</sub> speichert und damit der Wald eine ganz wichtige Rolle im Klimaschutz hat?

## Zukunft – nachhaltig für Generationen

Die nachhaltige und schonende Waldbewirtschaftung in Österreich sorgt dafür, dass die Ressource Wald dauerhaft erhalten bleibt und auch kommende Generationen diesen Naturschatz nutzen können. Denn der Großteil der ÖsterreicherInnen verbringt die Freizeit am liebsten im Wald.



„Österreich ist ein arten- und lebensraumreiches Land. Unsere Wälder tragen in hohem Maße zum Schutz und Erhalt dieser Pflanzen- und Tiervielfalt bei und bieten vor allem auch bedrohten Arten wichtige Überlebensräume. Jede und jeder Einzelne von uns trägt mit seinem Verhalten im Wald die Verantwortung dafür, diesen Lebensraum und damit unsere biologische Vielfalt zu schützen.“

**Landwirtschafts- und Umweltminister  
Niki Berlakovich**

## Wir betreten fremdes Eigentum

Österreich ist eines der walddreichsten Länder der Erde. Fast die Hälfte unserer Landesfläche ist bewaldet. Wald ist jedoch nicht Allgemeingut. Mehr als 80 % des Waldes sind in privatem Eigentum, auf rund 50 % erwirtschaften private WaldbauerInnen mit der Holznutzung auch Geld. Zirka 15 % gehören dem Staat, deren größter Bewirtschafter die Österreichische Bundesforste AG ist.

Nicht zuletzt durch den Klimawandel, der der Fichte zu schaffen macht, setzen immer mehr Waldbauern auf Laubhölzer. Zum ersten Mal seit Bestehen der österreichischen Waldinventur ist heute der Anteil der Laubholz- und Mischbestände größer als der Anteil der Fichtenreinbestände.

## Einkommensquelle Wald. Wussten Sie, dass ...

- ▶ ... 292.000 ÖsterreicherInnen ein Einkommen aus der Forst- und Holzwirtschaft beziehen?

## Unseren Wohlfühlraum schützen

Teilt man die insgesamt rund 3,4 Milliarden Bäume auf die österreichischen EinwohnerInnen auf, bleiben jedem von uns rund 400 Bäume, die uns zu unserer persönlichen Sauerstoffversorgung und Erholung zur Verfügung stehen. Wenn wir mit dieser Ressource nicht achtsam umgehen, beschneiden wir damit unseren eigenen Wohlfühlraum.

Damit der Wald geschützt, aber den Menschen aber trotzdem zu Erholungszwecken zugänglich bleibt, gibt es durch das Forstgesetz und andere Rechtsmaterien, wie dem Naturschutzrecht oder dem Jagdgesetz, Verhaltensregeln für den Aufenthalt in diesem wichtigen Ökosystem. Denn bei dem großen Ansturm von fast sechs Millionen BesucherInnen braucht unser Wald die Unterstützung von jeder und jedem Einzelnen.

Um Ihnen beim richtigen Verhalten im Wald zur Seite zu stehen, finden Sie hier – hauptsächlich aus forstrechtlicher Sicht – die wichtigsten Regeln für BesucherInnen zusammengefasst.



## Erholung mit Spielregeln

### Wer darf in den Wald?

Grundsätzlich darf jeder und jede zur Erholungszwecken den Wald betreten und sich dort aufhalten.

### Aber:

*Verhalten Sie sich im Wald ruhig, denn Lärm verschreckt die Tiere.*

*Halten Sie Hunde an der Leine, denn für Wildtiere bedeuten Hunde Stress.*

*Wenn Sie Abfälle – auch Essensreste – haben, nehmen Sie sie wieder mit, denn Tiere könnten den Abfall fressen und Schaden nehmen.*

### Bestimmte Waldflächen dürfen nicht betreten werden, wie beispielsweise:

- ▶ Waldflächen für die die Behörde ein Betretungsverbot verfügt hat;
- ▶ Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen mit einem Bewuchs unter 3 m Höhe;
- ▶ Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen (z. B. Forstgärten, Holzlagerplätze, Gebäude, Material- und Gerätelagerplätze);
- ▶ Waldflächen die vom jeweiligen Waldeigentümer gesperrt sind (z. B. bei Christbaumkulturen, Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung);
- ▶ Forstliches Sperrgebiet (z. B. Holzerntearbeiten, Wegbau, etc.);
- ▶ Jagdliches Sperrgebiet.

### Wem gehören die „Güter“ des Waldes?

#### Pilze und Beeren

Pilze, Beeren und sonstiges Waldobst (z. B. Edelkastanien) gehören grundsätzlich den WaldeigentümerInnen. Wenn diese das Sammeln aber nicht ausdrücklich z. B. durch Hinweistafeln verbieten, dürfen Sie sammeln und müssen nichts dafür bezahlen.

## Es gelten aber gesetzliche Beschränkungen:

- ▶ Es dürfen nicht mehr als **2 kg Pilze/Tag und Person** gesammelt werden
- ▶ Es dürfen **keine Pilz- und Beerenveranstaltungen** durchgeführt oder daran teilgenommen werden.
- ▶ Unbefugt dürfen **keine Früchte oder Samen von Holzgewächsen zu Erwerbszwecken** mitgenommen werden.
- ▶ In **naturschutzrechtlich geschützten Gebieten** (z. B. Nationalparks) kann das Pilzesammeln beschränkt oder verboten sein.

Erkundigen Sie sich auch beim Amt der jeweiligen Landesregierung, welche **naturschutzrechtliche Einschränkungen und Bestimmungen im jeweiligen Bundesland** gelten. Damit vermeiden Sie, sich strafbar zu machen.

### Klaubholz

Die Bäume und das Holz gehören den WaldeigentümerInnen, deshalb ist es verboten, sich stehendes oder liegendes Holz oder Harz anzueignen. Dies gilt auch für sonstige Pflanzen oder Bodenbestandteile (z. B. Erde). Von WaldeigentümerInnen kann Ihnen jedoch die Erlaubnis zum Sammeln von Holz durch „Klaubholzscheine“ erteilt werden.

**Achtung:** Wenn Sie sich unbefugt stehendes oder liegendes Holz oder Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß aneignen oder Sie unbefugt stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigen oder mitnehmen, droht Ihnen wegen diesen Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis zu EUR 730,- oder sogar eine Haftstrafe bis zu einer Woche! Auch zivil- oder strafrechtliche Folgen können entstehen.

## Natürlicher Reichtum. Wussten Sie, dass ...

- ▶ ... der Wald in Österreich das artenreichste Ökosystem ist?

